

Amtsblatt der Europäischen Union

C 295



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 8. September 2015

58. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 295/01	Einleitung des Verfahrens (Sache M.7566 — Mondi/Walki Assets) ⁽¹⁾	1
2015/C 295/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7713 — REWE ZF/Kuoni Reisen and Related Group Companies) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2015/C 295/03	Beschluss des Rates vom 4. September 2015 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016	2
---------------	---	---

Europäische Kommission

2015/C 295/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 295/05

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7756 — Providence Equity/Chime) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾

4

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Einleitung des Verfahrens**(Sache M.7566 — Mondi/Walki Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 295/01)

Die Kommission hat am 2. September 2015 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾.

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7566 — Mondi/Walki Assets per Fax (+32 22964301), per E Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7713 — REWE ZF/Kuoni Reisen and Related Group Companies)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 295/02)

Am 31. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7713 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. September 2015

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen
Union für das Haushaltsjahr 2016

(2015/C 295/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 3, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Kommission hat am 25. Juni 2015 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 ⁽¹⁾ vorgelegt.
2. Die Kommission hat am 26. Juni 2015 das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 ⁽²⁾ vorgelegt.
3. Der Rat hat den Vorschlag der Kommission mit dem Ziel geprüft, einen Standpunkt festzulegen, der auf der Einnahmenseite mit dem Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ und auf der Ausgabenseite mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ⁽⁴⁾ im Einklang steht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Rat hat den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 am 4. September 2015 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
<http://www.consilium.europa.eu/>

Geschehen zu Brüssel am 4. September 2015.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ASSELBORN

⁽¹⁾ COM(2015) 300 final.

⁽²⁾ COM(2015) 317 final.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. September 2015

(2015/C 295/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1146	CAD	Kanadischer Dollar	1,4802
JPY	Japanischer Yen	133,09	HKD	Hongkong-Dollar	8,6382
DKK	Dänische Krone	7,4614	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7801
GBP	Pfund Sterling	0,73035	SGD	Singapur-Dollar	1,5901
SEK	Schwedische Krone	9,4197	KRW	Südkoreanischer Won	1 339,65
CHF	Schweizer Franken	1,0871	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,5102
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0954
NOK	Norwegische Krone	9,2645	HRK	Kroatische Kuna	7,5565
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 948,73
CZK	Tschechische Krone	27,026	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8327
HUF	Ungarischer Forint	314,03	PHP	Philippinischer Peso	52,366
PLN	Polnischer Zloty	4,2298	RUB	Russischer Rubel	76,1067
RON	Rumänischer Leu	4,4343	THB	Thailändischer Baht	40,253
TRY	Türkische Lira	3,3717	BRL	Brasilianischer Real	4,2798
AUD	Australischer Dollar	1,6062	MXN	Mexikanischer Peso	18,8887
			INR	Indische Rupie	74,5187

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7756 — Providence Equity/Chime)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 295/05)

1. Am 28. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Providence Equity Partners L.L.C. („Providence Equity“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Chime Communications plc („Chime“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Providence Equity: Private-Equity-Fonds,
 - Chime: internationale Kommunikation und Sport-Marketing.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7756 — Providence Equity/Chime per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

